# Abend-Ausgabe.
# Deutsches Nachrichtenbüro G.m.b.H.

(Als Manuskript gedruckt. Nachdruck und jede Art Verbreitung ohne Vereinbarung untersagt. Ohne alle Gewähr.)

| 3. Jahrg. 1936 | Berlin, Montag, 22. Juni | Nr. 810 |
|---|---|---|


**Beileidstelegramm des Reichskriegsministers.**

**Berlin, 22. Juni.** Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Generalfeldmarschall von Blomberg, hat anläßlich des Ablebens von Staatssekretär von Bülow der Mutter des Verstorbenen, Frau von Bülow, und dem Reichsaußenminister, Freiherrn von Neurath, sein und der Wehrmacht aufrichtiges Beileid telegraphisch übermittelt.

**Dumke 40 Jahre im Dienste der Justizverwaltung.**

**Berlin, 22. Juni.** Am 22. Juni ist der Präsident des Reichsgerichts, Dr. Dr. h. c. Bumke, 40 Jahre im Dienste der Justizverwaltung tätig. Aus diesem Anlaß hat der Führer und Reichskanzler an Präsident Dr. Bumke ein Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben gerichtet. Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner hat Dr. Bumke die herzlichsten Wünsche der Reichsjustizverwaltung übermittelt und in seinem Glückwunschschreiben die Verdienste des Reichsgerichtspräsidenten und das deutsche Recht und die deutsche Rechtspflege besonders hervorgehoben.

**„Hochherzige Geste eines deutschen Marinekommandanten".**

**Lissabon, 22. Juni.** Unter der Ueberschrift „Hochherzige Geste eines deutschen Marinekommandanten" berichtet die Lissaboner Presse über die Haltung des Kommandanten des deutschen Kreuzers „Emden". Dieser nahm kürzlich ein portugiesisches Ehepaar von den Azoren mit nach Vigo, damit dieses früher den schwer erkrankten Sohn in einem Lissaboner Hospital erreichen konnte. Bei der Bevölkerung hat dieses Ereignis allgemeine Hochachtung ausgelöst.

**Die Meerengenkonferenz in Montreux eröffnet.**

**Montreux, 22. Juni.** Die Meerengenkonferenz ist am Montag um 16 Uhr im Hotel Montreux-Palace in öffentlicher Sitzung von dem schweizerischen Bundesrat Motta eröffnet worden.

Bundesrat Motta überbrachte die Grüße und Wünsche der schweizerischen Regierung und wies darauf hin, daß die türkische Regierung ein schönes Beispiel der Korrektheit bei der Regelung der Fremdenverkehrs-Frage gegeben habe, indem sie in der vorgeschriebenen Form den Antrag auf Abänderung eines vor 13 Jahren abgeschlossenen Vertrages stellte. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Einigung, zu der die Konferenz führen werde, das Vertrauen unter den Nationen stärken und manche Beeinträchtigungen zerstören werde. Im Völkerleben gelte notwendigerweise die Regel, daß Verträge gehalten werden müßten, aber die gegenwärtige Konferenz beweise auch, daß Verträge nicht unwandelbar seien.

Der türkische Außenminister **Rüschtü Aras** dankte den schweizerischen Behörden für die der Konferenz erwiesene Gastfreundschaft und fuhr dann, zu den Delegierten gewandt, fort:

„Die Regierung der türkischen Republik dankt Ihnen, daß Sie ihrem Appell entsprochen haben. Das Verständnis, das Ihre Regierungen bewiesen haben, hat die Konferenz von Montreux ermöglicht. Wenn wir Ihnen den von uns ausgearbeiteten Abkommensentwurf zur Aufstellung einer Rechtsordnung im Sinne der eigenen Souveränität der Türkei übergaben, haben wir eine internationale Zusammenarbeit zur Regelung des Meerengenregimes schaffen wollen, nachdem wir festgestellt haben, daß dasjenige von 1923 seine Daseinsberechtigung verloren hat und infolge von Umständen, die seine ganze Grundlage verändert haben, unanwendbar geworden ist.

„Bei dieser Neuregelung haben wir es uns angelegen sein lassen, im weitestmöglichen Maße den Interessen des Welthandels mit den Interessen der Sicherheit des Meeres Rechnung zu tragen. Wir haben in unserem Entwurf der Handelsschiffahrt volle Freiheit geben wollen und sind in dieser Absicht so weit gegangen, daß wir die Interessen unserer Landesverteidigung ein wenig vernachlässigt haben, indem wir selbst im Falle des Krieges, wenn die Türkei zu den Kriegführenden gehört, den neutralen Handelsschiffen freie Durchfahrt lassen wollen.

„Es handelt sich aber noch darum, wie die Kriegsschiffe diese Zone durchfahren könnten. Die Entmilitarisierung der Meerengen ist von der Türkei unter Verhältnissen übernommen worden, die von den heutigen vollkommen verschieden sind. Die Türkei hat in den Meerengen ihren verwundbarsten Punkt. Ihr Recht ist es, ihn zu schützen, so wie es die Pflicht eines jeden ist, ihre Mitarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit nur zu erwarten, wenn er dieses Recht achtet und sogar unterstützt.

„Die Sicherheitsgründe, die für die Aufhebung der Entmilitarisierungsbestrebungen sprechen, müßten logischerweise ein Durchfahrtsverbot für Kriegsschiffe zur Folge haben, die wahre schwimmende Festungen darstellen, und in der gleichen Weise wie die Entmilitarisierung die Sicherheit des türkischen Gebietes in Gefahr zu bringen geeignet sind. Die Türkei hat in ihrem Entwurf jedoch nicht diese einfache Lösung gewählt. Sogar den Kriegsschiffen hat sie Durchfahrtsfreiheit im Rahmen der gebieterischen Sicherheitsnotwendigkeiten im Marmarameer und im Schwarzen Meer gewähren wollen.

„Wir schlagen Ihnen eine Regelung vor, die der vollen Freiheit der Handelsschiffahrt Rechnung trägt und die Freiheit der Kriegsschiffe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen und der besonderen Sicherheit der Türkei gewährleistet. Ich bin überzeugt, daß die Politik der kemalistischen Türkei sich hinreichend bewährt hat, um als eine realistische Politik des Friedens und der Eintracht betrachtet werden zu können.

„Mit der Annahme unseres Entwurfes werden Sie aus diesen seit bald zwei Jahrhunderten unter dem Gesichtspunkt des Krieges und seiner Folgen betrachteten Meerengen eine Durchfahrtsstraße der Eintracht und ein Bindeglied des Friedens zwischen den zivilisierten Völkern machen, die Ihnen dafür gewiß Dank wissen werden.

**Die türkischen Vorschläge für ein Meerengenabkommen.**

**Montreux, 22. Juni.** Der Entwurf der türkischen Delegation für ein neues Abkommen über die Rechtsverhältnisse der Meerengen, das an die Stelle des Lausanner Abkommens vom 24. Juni 1923 treten soll, hat folgenden Wortlaut:

Von dem Wunsche beseelt, die Durchfahrt und die Schiffahrt in der Dardanellenstraße, im Marmarameer und im Bosporus, die unter der allgemeinen Bezeichnung „Meerengen" zusammengefaßt werden, so zu regeln, daß die Interessen des internationalen Verkehrs im Rahmen der Sicherheit der Türkei gewährleistet werden, haben Bulgarien, das Britische Reich, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Rumänien, die Türkei, die Sowjetunion und Jugoslawien sich auf folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1. Die Durchfahrt und der Verkehr der Handelsschiffe und der Kriegsfahrzeuge in den Meerengen werden künftig durch die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens geregelt.

**Abschnitt I. Handelsschiffe einschließlich der Lazarettschiffe, Jachten und Fischereifahrzeuge.**

Artikel 2. In Friedenszeiten genießen die Handelsschiffe einschließlich der Lazarettschiffe, Jachten und Fischereifahrzeuge volle Freiheit des Verkehrs und der Durchfahrt bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf Flagge und Ladung und ohne irgendwelche Formalitäten, Abgaben oder Lasten, abgesehen von Gebühren für Dienstleistungen wie Sanitäts-, Lotsen-, Quarantäne-, Schlepp- und andere Dienste. Um die Erhebung der Gebühren für die vorerwähnten Dienstleistungen zu erleichtern, haben die Handelsschiffe, die die Meerengen durchfahren, den von der türkischen Regierung angegebenen Stellen ihren Namen, ihre Staatsangehörigkeit, ihr Tonnage und ihr Ziel zu melden.

Artikel 3. In Kriegszeiten, wenn die Türkei neutral bleibt, genießen die im vorigen Artikel erwähnten Handelsschiffe einschließlich der Lazarettschiffe, Jachten und Fischereifahrzeuge unter den gleichen Bedingungen freie Durchfahrt durch die Meerengen. Es herrscht jedoch Einverständnis darüber, daß diese Freiheit der Durchfahrt durch die Verpflichtungen bedingt ist, die sich für die Türkei als Völkerbundsmitglied aus der Satzung ergeben.

Artikel 4. In Kriegszeiten, wenn die Türkei kriegführend ist, wird die Freiheit der Durchfahrt den neutralen Handelsschiffen unter der Bedingung zuerkannt, daß sie in keiner Weise den Feind unterstützen. Die Durchfahrt durch die Meerengen muß bei Tage und auf dem Wege, den die Türkei angibt, erfolgen.

Artikel 5. Die Handelsschiffe einschließlich der Lazarettschiffe, Jachten und Fischereifahrzeuge, die in die Meerenge einfahren sollen, unterliegen der Sanitätskontrolle entsprechend den türkischen türkischen Vorschriften im Rahmen der internationalen Sanitätsbestimmungen. Diese Kontrolle muß jedoch zu jeder Stunde während des Tages und so ausgeübt werden, daß sie die Fahrt der Schiffe in keiner Weise verzögert.

**Abschnitt II: Kriegsschiffe und Hilfsfahrzeuge.**

Artikel 6. In Friedenszeiten haben die Kriegsschiffe und Hilfsfahrzeuge mit Ausnahme der Unterseeboote freie Durchfahrt bei Tage — unter der Voraussetzung, daß diese Freiheit der Durchfahrt allein für die Fälle von Höflichkeitsbesuchen der erwähnten ausländischen Schiffe vorbehalten bleibt — ohne Rücksicht auf die Flagge, ohne irgendwelche Abgaben oder Lasten und unter folgenden Bedingungen:

a) Für die Durchfahrt der Kriegsschiffe und der Hilfsfahrzeuge ist der Türkei auf diplomatischem Wege einen Monat vorher eine Anmeldung zugehen zu lassen, unter Angabe der Bestimmung, der Namen, der Gattung und der Zahl der Schiffe. Bei der Durchfahrt der durch diese Anmeldung bezeichneten Einheit hat der Kommandant, ohne sich aufhalten zu müssen, eine Signalstation am Eingang der Dardanellen oder des Bosporus eine genaue Zusammensetzung der unter seinem Befehl stehenden Schiffe sowie die dazu gehörigen ergänzenden Auskünfte mitzuteilen.

b) Unter den in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Bedingungen kann jeder Nichtuferstaat des Schwarzen Meeres Kriegsschiffe bis zur Stärke einer Flotteneinheit, die aus einem Kreuzer und zwei Torpedobooten mit einer Gesamttonnage von nicht über 14 000 Tonnen besteht, durch die Meerengen durchfahren lassen. Diese Tonnage von 14 000 Tonnen stellt zugleich die höchstzulässige Gesamtsumme für fremde Kriegsschiffe, die sich in der Meerengenzone befinden, dar.

Wenn jedoch die türkische Flotte von ihrer Marmara-Basis abwesend ist oder wenn eines ihrer Schiffe von mehr als 10 000 Tonnen vorläufig außer Dienst gestellt ist, so kann die bereits erwähnte ausländische Einheit die Meerengen nur in zwei Gruppen durchfahren. Hat im letzteren Falle eines der Schiffe der Einheit eine größere Tonnage als die Hälfte der Gesamttonnage der Einheit, so muß dieses Schiff die Durchfahrt vornehmen.

c) Im Schwarzen Meer darf die Gesamttonnage der den Nichtuferstaaten dieses Meeres gehörenden Kriegsschiffe nicht über 28 000 Tonnen hinausgehen.

d) Die in Absatz b vorgesehene Flotteneinheit kann anders zusammengesetzt sein unter der Bedingung, daß die für die Durchfahrt durch die Meerengen und für die Einfahrt ins Schwarze Meer vorgesehenen Höchsttonnagen dadurch keine Veränderungen erfahren.

e) Kriegsschiffe der Nichtuferstaaten des Schwarzen Meeres, die die Meerengen durchfahren haben, um sich in dieses Meer zu begeben, sind gehalten, es innerhalb einer Höchstfrist von 15 Tagen zu verlassen.

f) Die die Meerengen durchfahrenden Kriegsschiffe dürfen in keinem Falle die von ihnen etwa beförderten Luftfahrzeuge benutzen.

g) Abgesehen von Havarien oder Seenot dürfen die auf der Durchfahrt durch die Meerengen befindlichen Kriegsschiffe sich dort keinesfalls über die zur Bewirkung der Durchfahrt nötige Zeit hinaus aufhalten.

Für die Versorgung und Wiederinstandsetzung von Kriegsschiffen sind die Bestimmungen des 8. Haager Abkommens von 1907 über die Neutralität zur See maßgebend.

h) die Bestimmungen der Ziffer a, b, d, f und g dieses Artikels beziehen sich auch auf Kriegsschiffe der Uferstaaten des Schwarzen Meeres, die sich ins Mittelländische Meer begeben.

Die Gesamtheit der so ins Mittelländische Meer entlandten Schiffe kann jedoch ins Schwarze Meer zurückkehren unter Beobachtung der Durchfahrtsvorschriften hinsichtlich der unter Ziffer b vorgesehenen Höchststärke und der unter Ziffer a, Absatz 2 bezeichneten Signale.

Beantragt ein Uferstaat des Schwarzen Meeres die Durchfahrt durch die Meerengen für ein Kriegsschiff seiner vorhandenen Flotte, dessen Tonnage größer ist als das für die Durchfahrt zugelassene Höchstmaß und bis zu 25 000 Tonnen gehen kann, so ist die Voraussetzung für die Durchfahrt, daß eine vorherige Bewilligung durch die Türkei erlangt wird und daß das Schiff einzeln fährt.

Artikel 7. Wenn in Kriegszeiten die Türkei neutral ist, genießen Kriegsschiffe und Hilfsfahrzeuge Freiheit der Durchfahrt in den Meerengen unter den im vorangegangenen Artikel vorgesehenen Bedingungen.

Es ist den Kriegsschiffen der Kriegführenden verboten, andere Schiffe aufzubringen, zu untersuchen oder irgend eine feindselige Handlung in den Meerengen vorzunehmen.

Jedoch herrscht Einverständnis darüber, daß die freie Durchfahrt nach Absatz 1 dieses Artikels durch die Verpflichtungen, die sich für die Türkei als Völkerbundsmitglied aus dem Pakt ergeben, bedingt ist.

Artikel 8. Gehört in Kriegszeiten die Türkei zu den Kriegführenden, so bedarf die Durchfahrt von Kriegsschiffen und Hilfsfahrzeugen einer besonderen Bewilligung durch die Türkei, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6.

Artikel 9. Falls die Türkei sich als im Zustand der Kriegsgefahr befindlich betrachten sollte, hätte sie das Recht, die Bestimmungen des Artikels 8 dieses Abkommens anzuwenden, indem sie den Völkerbund zur weiteren Veranlassung davon Mitteilung macht und die Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens unterrichtet.

Artikel 10. Kriegsschiffe, die Fälle von Pest, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus oder Pocken an Bord haben oder in den letzten sieben Tagen gehabt haben, sowie Schiffe, die einen verseuchten Hafen seit weniger als fünf mal 24 Stunden verlassen haben, müssen die Meerengen in Quarantäne durchfahren und mit den an Bord befindlichen Mitteln die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen treffen, um jede Möglichkeit einer Verseuchung der Meerengen auszuschalten.

**Abschnitt III.**

Artikel 11. Zivil- und Militärluftfahrzeuge können die Meerengen nicht überfliegen; ihr Flug über Mittelländischen Meer zum Schwarzen Meer muß gemäß den türkischen Luftfahrtbestimmungen und auf einem Wege erfolgen, der ihnen angegeben wird.

**Abschnitt IV.**

Artikel 12. Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens können nicht in einer Weise erweitert oder ausgelegt werden, die der Souveränität der Türkei in den von dem vorliegenden Abkommen betroffenen Zonen schadet.

**Abschnitt V.**

Artikel 13. Das vorliegende Abkommen, das die Bestimmungen des Lausanner Meerengenabkommens vom 24. Juli 1923 aufhebt und ersetzt, wird sobald wie möglich ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in den Archiven der Regierung der französischen Republik in Paris niedergelegt. Es tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Dauer von fünf Jahren.

Der Türkei und jeder anderen vertragschließenden Macht mit Einwilligung der türkischen Regierung steht es frei, unter Beobachtung einer Voranzeigefrist von drei Monaten den Vertragsparteien die Wünschbarkeit einer Abänderung des vorliegenden Abkommens vorzuschlagen, und zwar jeweils nach Ablauf eines Zeitabschnittes von fünf Jahren nach der Unterzeichnung.

**Matrosenstreik in Rouen.**

**Paris, 22. Juni.** In Rouen sind die Matrosen in den Streik getreten. 30 Schiffe liegen im Hafen fest. Die Matrosen hatten die Schiffe besetzt und versehen den Sicherheitsdienst.

**Ende des Streiks in Kowno.**

**Kowno, 22. Juni.** Am Montag wurde in allen Kownoer Betrieben die Arbeit wieder aufgenommen. Die Ruhe und Ordnung inzwischen wiederhergestellt sind, hat die litauische Regierung ab Montag den Ausnahmezustand aufgehoben.

**Feuergefecht zwischen englischen Truppen und Arabern.**

**Jerusalem, 22. Juni.** In der Nähe von Tulkarem fand am Sonntag zwischen englischen Truppen und arabischen Aufständischen ein siebenstündiges erbittertes Gefecht statt, bei dem es auf beiden Seiten Tote und Verwundete gab. Er war die größte Kampfhandlung, die sich bisher im Verlaufe des Araber-Aufstandes in Palästina ereignet hat.

Am Sonntag nachmittag war ein Kraftwagengang, der von englischen Truppen begleitet war, von 60 arabischen Freischärlern überfallen worden. Bei dem sich entspinnenden Gefecht wurden drei englische Füsiliere schwer verwundet. Bald darauf trafen britische Verstärkungen ein, Teile des Royal Scots Füsilier-Regiments und der Seaforth-Hochländer sowie Kampfflugzeuge, die sofort mit Maschinengewehren auf die Freischärler feuerten. Später erschienen auch noch Panzerwagen.

Das Militär ging schließlich zum Gegenangriff über und drängte einen Teil der Freischärler nach Norden, den anderen nach Süden ab. Als der Einbruch der Dunkelheit zum Abbruch des Gefechts zwang, waren mindestens zehn Araber gefallen. Auf englischer Seite hatte man außer den drei Verwundeten zwei Tote zu beklagen.

**Spaltung der Demokratischen Partei in Amerika?**

**Philadelphia, 22. Juni.** Mehrere führende Mitglieder der Demokratischen Partei, darunter Roosevelts alter Gegner, der frühere Gouverneur Alfred Smith, haben den Demokratischen Parteitag aufgefordert, Präsident Roosevelt und den neuen Kurs zurückzuweisen und einen „echten Demokraten" aufzustellen, der die Grundsätze der Demokratischen Partei achte und den Patriotismus über die Parteiwirtschaft stelle.

Weiterhin fordern sie weniger Einmischung der Regierung in die Privatwirtschaft, einen ausgeglichenen Staatshaushalt, die Einhaltung der Verfassung und größere Sparsamkeit. Falls den Forderungen nicht entsprochen werden sollte, wird es Grundsatz bei den Wahlen zu dem republikanischen Kandidaten Landon überzugehen.

**Honduras tritt aus dem Völkerbund aus.**

**Mexiko, 21. Juni.** Wie aus Tegucigalpa gemeldet wird, beschloß Honduras aus dem Völkerbund auszutreten.


Verantwortlich: Kurt Schwarzkopff, Berlin-Wilmersdorf.
Druck und Verlag: Deutsches Nachrichtenbüro G. m. b. H., Berlin.